



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.**

Statistik

**Zedlitz-Neukirch, Leopold von**

**Berlin, 1828**

X. Staatsverfassungs-Tableau

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)



preise gestossen sind, ist anzuführen, daß hier die Kartoffeln sehr wohlfeil waren, zu Wezlar, Kreuznach und Cleve wurden sie für 8 Sgr. weggegeben, auch in Pommern sah man sie auf den Plätzen Stettin, Stralsund und Colberg um 9 Sgr. verkaufen. Im Posen'schen war ein Platz, Rawitsch, wo sie 9 Sgr. galten, und in Insterburg galten sie 4 Markttage hindurch nur 7 Sgr. In Lilsit fand man nur Käufer, wenn sie unter 6 Sgr. weggeben wurden.

Wir beschließen das Handelstableau mit der General-tabelle der Seeschiffahrt im Jahre 1826.

Häfen.	Es liefen ein		Es liefen aus	
	Schiffe mit Lasten.		Schiffe mit Lasten.	
Memel . . .	671	— 75,259.	673	— 74,858.
Pillau . . .	294	— 22,102.	294	— 24,473.
Danzig . . .	1,018	— 105,870.	997	— 102,667.
Stolpemünde	36	— 1,413.	36	— 1,362.
Rügenwalde .	33	— 866.	32	— 822.
Colberg . . .	59	— 1,771.	56	— 1,587.
Swinemünde	621	— 46,029.	589	— 44,761.
Wolgast . . .	62	— 3,984.	69	— 4,648.
Greifswald .	129	— 9,387.	147	— 11,531.
Stralsund . .	300	— 19,313.	229	— 18,287.
Summa	3,223	— 285,994.	3,191	— 284,976.
	Summa aller Schiffe		6,414.	
	aller Lasten 570,970.			

## X. Staatsverfassungs-Tableau.

### 1. Staatsform und Grundgesetze

Der preussische Staat ist eine erbliche Monarchie. Ein freiwilliger Beschluß des jetzigen Königs ist die Einführung der ständischen Verfassung, welche in den letzten Jahren in allen Provinzen nach und nach eingeführt wurde. Die zu



diesem Zweck durch die vorhergegangene Wahl versammelten Abgeordneten der drei Stände haben bereits in manchen Provinzen zweimal, in andern einmal diese Versammlungen unter dem Vorsitz eines königlichen Commissarius und eines vom König ernannten Landtagsmarschalls abgehalten.

Alle Gesetze, welche den früheren Gesetzbüchern und vor Gericht gültigen Sammlungen seit dem 27. des Monats October 1810 beigelegt worden sind, enthalten die unter Aufsicht des Staates gedruckten Gesetzsammlungen.

## 2. Der König und sein Haus.

Die Thronfolge wird durch das Recht der Erstgeburt bestimmt und das erfüllte achtzehnte Jahr ist stets als eingetretener Majoritäts-Zeitpunkt angenommen worden. Der erste König von Preußen ist gekrönt und gesalbt worden und es wird jährlich das Krönungsfest mit dem Ordensfeste zugleich gefeiert. Nach dem Regierungsantritt nimmt der König, auf dem Throne sitzend, die Huldigung der persönlich und durch Deputirte erscheinenden Prinzen vom Hause, Fürsten und Herzöge, Prälaten, Grafen, Edelleute und Gutsbesitzer, so wie unter dem Thronhimmel auf dem Balkon des Schlosses zu Berlin die Huldigung des versammelten Magistrats und der Bürgerschaft von Berlin an. In den Provinzen, in so fern nicht der König vorzieht Deputirte nach Berlin zur Huldigung zu berufen, nimmt der König nach seinem Gefallen die Huldigung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Staatsminister an. Alle Prinzen vom königlichen Hause führen den Titel „Prinz von Preußen und Markgraf zu Brandenburg.“ Der älteste lebende Sohn des Königs ist Kronprinz. So war König Friedrich Wilhelm I. vor seiner Thronbesteigung Kronprinz, eben so war es König Friedrich II., als ältester lebender Sohn des Königs, vor seiner Thronbesteigung Kronprinz. Prinz August Wilhelm der älteste der nachgeborenen Brüder Friedrichs II. war niemals Kronprinz, sondern führte auf Befehl des Königs



den Titel: Prinz von Preußen, und eben diesen Titel führte auf Friedrichs II. Befehl nach des besagten Prinzen August Wilhelm Tode dessen ältester Sohn der Prinz von Preußen Friedrich Wilhelm, nachmaliger König Friedrich Wilhelm II. Hingegen Seine Majestät der jetzt regierende König waren vor Ihrer Thronbesteigung Kronprinz, als ältester Sohn Friedrich Wilhelms II., so wie Se. Königl. Hoheit der Kronprinz als ältester Sohn Sr. Majestät des Königs, Kronprinz ist. Die Summen zur Unterhaltung des Königl. Hauses werden von Sr. Majestät dem Könige aus den Domainen-Einkünften angewiesen. Der Monarch bestimmt die Appanagen der Prinzen von Geblüt, die Aussteuer der Prinzessinnen und die Nadelgelder seiner Gemahlin. Seit dem Kurfürsten Joachim II. bekennen sich die Regenten Brandenburgs zur evangelischen Kirche, ohne durch ein Grundgesetz an diese verwiesen oder gebunden zu seyn, ebenso macht die Confession keinen Unterschied bei der Wahl einer Gemahlin. Der jetzt regierende Landesfürst ist der 16te Regent aus der Dynastie der Hohenzollern, als König von Preußen ist Höchstderselbe der 5te und heißt Friedrich Wilhelm III., geboren am 3. August des Jahres 1770, bestieg den Thron am 16. Nov. 1797, hatte sich als Kronprinz am 24. Decbr. 1793 mit Louise, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, vermählt, und ward am 19. Juli 1810 Wittwer von Höchstderselben, vermählte sich in morgantischer Ehe am 9. Nov. 1824 mit Auguste Fürstin von Liegnitz, Gräfin von Hohenzollern, Tochter des Reichsgrafen Ferdinand von Harrach. Zu der ersten Ehe wurden geboren

Prinzen:

1. Der Kronprinz Friedrich Wilhelm, commandirender General des II. Armeecorps (geb. den 15. October 1795), vermählt mit Elisabeth von Baiern (geb. den 12. November 1801).
2. Prinz Wilhelm, commandirender General des III. Armeecorps (geb. den 22. März 1797).
3. Prinz Carl, General-Major im Corps der Gardien



(geb. den 19. Juli 1801), vermählt mit Maria von Sachsen-Weimar (geb. den 30. September 1811).

4. Prinz Albrecht, Hauptmann im 1sten Garderegiment (geb. den 4. October 1809).

Prinzessinnen:

1. Charlotte Alexandra Feodorowna (geb. den 13. Juli 1798), regierende Kaiserin von Rußland.
2. Alexandrine (geb. den 23. Februar 1803), Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin.
3. Louise (geb. den 1. Februar 1808), vermählt mit dem Prinzen Friedrich der Niederlande.

Prinzen des Hauses:

1. Friedrich, Sohn des ältesten der nachgeborenen Brüder Sr. Majestät des Königs, Generallieutenant (geb. den 30. October 1794), vermählt mit der Tochter des Herzogs zu Anhalt-Bernburg.

Seine Kinder:

- a. Alexander (geb. den 21. Juni 1820).
- b. Georg (geb. den 12. Februar 1826).
2. Heinrich, Bruder Sr. Maj. des Königs, General der Inf. und Großmeister des Königl. Preuß. Johanniter-Ordens (geb. den 30. September 1781).
3. Wilhelm, Bruder Sr. Maj. des Königs, General der Cav. (geb. den 3. Juli 1783), vermählt mit der Tochter des verstorb. Landgrafen von Hessen-Homburg.

Seine Kinder:

- a. Adalbert (geb. den 29. October 1811).
- b. Elisabeth (geb. den 18. Juni 1815).
- c. Waldemar (geb. den 2. August 1817).
- d. Marie (geb. den 15. October 1825).
4. August, Sohn des verstorbenen Prinzen Ferdinand, Bruder des Königs Friedrich II., General der Inf. und Chef der Artillerie (geb. den 19. September 1779).



## Prinzessinnen des Hauses:

1. Wilhelmine, Königin der Niederlande, Schwester Sr. Maj. des Königs (geb. den 18. November 1774).
2. Auguste, Schwester Sr. Maj. des Königs, Kurfürstin von Hessen-Cassel (geb. 1780).
3. Friederike, Schwester des Prinzen Friedrich, vermählt an den Herzog von Anhalt-Deßau (geb. den 30. September 1796).
4. Louise, Schwester des Prinzen August, vermählt an den Statthalter Fürsten Radziwill (geb. 24. Mai 1770).

Die gewöhnliche und erste Residenz des Königs ist Berlin, auch führen Königsberg und Breslau diesen Titel, Potsdam ist aber als die zweite Residenz der Könige von Preußen zu betrachten. Außer den Pallästen und Schlössern in diesen vier Städten besitzt der König noch viele Lustschlösser, Jagd-, Land- und Wohnhäuser: 4 bei Potsdam, a. das neue Schloß (sein Bau, entworfen von le Geai, begann 1763, und wurde 1769 ausgeführt und vollendet durch v. Gontard) b. Sanssouci, der Lieblings-Aufenthalt Friedrichs des Großen (von Dietrichs 1745 begonnen und von Boumann 1748 beendet); c. der Marmorpallast am heil. See (1787 nach v. Gontard's Angabe angelegt, aber noch bis jetzt nicht, dem Entwurfe nach, ganz vollendet); d. der Stern, Lust- und Jagdschloß, von König Friedrich Wilhelm I. erbaut, es liegt  $\frac{1}{2}$  Meile südöstlich von Potsdam und führt den Namen Stern, weil 14 Alleen wie Strahlen aus und zu demselben führen. — Das königl. Landhaus auf der Pfaueninsel. Diese Insel der Havel ist in einen lieblichen Garten und Park umgeschaffen und wird alle Jahre immer schöner; sie ist 2000 Schritte lang und 500 breit, und 300 Eichen, zum Theil von ehrwürdigem Alter, beschatten diese romantische Anlage, in welcher Friedrich Wilhelm III. sein Wiegenfest, ein Fest des Landes und des Herzens, bloß im Kreise seiner Kinder zu feiern gewohnt ist. Einst war diese Insel das Laboratorium des Chemiker<sup>s</sup> Kunkel von Loewenstern. Friedrich Wilhelm II.



kaufte sie, und im Jahre 1794 begann man den Bau des  
 königl. Landhauses, welches eine alte verfallne römische Villa  
 darstellt. — Das große schöne Schloß zu Charlottenburg  
 wurde 1696 von Sophie Charlotte von Hannover, zweiter  
 Gemahlin des ersten Königs von Preußen, durch Schlüter in  
 der Nähe des Dorfes Liezen erbaut; die jetzige Stadt wurde  
 10 Jahr später aufgeführt, und erhielt den Namen Charlot-  
 tenburg, zu Ehren der vortrefflichen Fürstin, die das Schloß  
 erbaute, welches die spätern Regenten zum weiten Königssitz  
 vergrößert und verschönert haben. — Das Schloß zu Nieder-  
 Schönhausen, nahe an Pankow,  $\frac{1}{2}$  Meile von Berlin ge-  
 legen, eins der ältesten Lustschlösser. Friedrich II. schenkte es  
 1740 seiner Gemahlin, und 1764 wurde es nach den Zer-  
 störungen, die es 1760 durch Feindeshand erlitten hatte, neu  
 erbaut. Von der Königin Elisabeth Christine gelangte es  
 durch ihr Testament an den König Friedrich Wilhelm II. In  
 den letzten Jahren hat es zum Sommeraufenthalt ver-  
 schiedener Mitglieder der königlichen Familie gedient. —  
 Das Jagdschloß Grunewald  $1\frac{1}{2}$  Meile von Berlin, wurde  
 schon unter Joachim II. durch Caspar Theis erbaut, und  
 dient zum Aufbewahrungsort der Jagdgeräthschaften. — Pa-  
 rez, ein 2 Meilen von Potsdam am rechten Havelufer ge-  
 legenes, in den letzten Jahren erbautes königl. Landhaus, in  
 welchem im Sommer Se. Majestät, der jetzt regierende König,  
 sich oft aufzuhalten pflegt. — Das Schloß in Königs-Bu-  
 sterhausen, von Friedrich Wilhelm I., 3 Meilen von Berlin,  
 in einem schönen Wiesen- und Waldgrunde an der Sühne  
 (auch Notafieß genannt) angelegt. — Das Schloß zu Schwedt,  
 von dem Grafen von Hohenstein erbaut und durch Dietrichs  
 unter König Friedrich Wilhelm I. verschönert, später auch  
 durch das Gartenschloß Monplaisir vermehrt. — Das Schloß  
 zu Freienwalde. — Früher gehörten auch die Schlösser zu  
 Dranienburg, Kossenblatt, Cöpenick u. s. w. in diese Zahl,  
 sie haben aber früher und später andere Bestimmungen er-  
 halten.



## Titel.

Der König führt einen größeren oder vollständigen, und einen mittlern oder kleinern Titel. Der größere lautet: „Wir von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlessen, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Mors, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Rügen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.“ Der mittlere Titel lautet: „Wir von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlessen, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern &c.“ Der kürzere Titel ist: „Wir von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.“

## Wappen.

Dasselbe ist, wie der Titel, dreifach. Das größere königl. Wappen besteht aus 4 Mittelschildern und den 48 Feldern des Hauptschildes. Das oberste Mittelschild ist oben mit der königl. Krone geziert, und hat im silbernen Felde einen schwar-



zen Adler mit der königl. Krone auf dem Haupte, mit goldenem Schnabel, rother Zunge, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenen Kleeftengeln auf den Flügeln, und goldenen Klauen, in der rechten den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein kleiner schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel; wegen des Königreichs Preußen. Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleeftengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg. Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches mit abwechselnd roth und silbernen Vierecken eingefasst ist, einen schwarzen, roth gekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg. Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so daß das erste Viertel silbern ist; wegen der Grafschaft Hohenzollern. Die 48 Felder des Hauptschildes sind wegen der Provinz Schlesien, des Großherzogthums Niederrhein, des Großherzogth. Posen, des Herzogth. Sachsen, des Herzogth. Engern, des Herzogth. Westphalen, wegen Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Kassuben, Wenden (Herzogth.), Schwerin (Fürstenth.), Rastenburg, Mors, Eichsfeld, Erfurt, wegen des Nassauischen Landes, wegen Henneberg, Ruppin, der Grafschaft Mark, Ravensberg, Hohensteln, Tecklenburg, Schwerin (Grafsch.), Lingen, Sayn, Rostock, Stargard, Uremberg, Barby und wegen der Regalien. Das mittlere Wappen besteht aus den 4 Mittelschildern und aus 10 Feldern des Hauptschildes, und das kleinere aus dem ersten und obersten Mittelschilde.

Der größere königl. Titel, und das größere Wappen mit dem Wappenzelte, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: Gott mit uns! wird hauptsächlich zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des königl. Hauses, zu Ratifications-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten, zu Standeserhöhungs-, Standesertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen gebraucht.



## Der Hofstaat.

An der Spitze desselben stehen die sogenannten großen Hofchargen, deren im Jahr 1828 12 vorhanden sind.

Der Oberkammerherr,  
 der Obermarschall,  
 der Grand maitre de la Garderobe,  
 der erste Oberschenk,  
 der Oberceremonienmeister,  
 der Hofmarschall und Intendant der K. Schlösser,  
 der General-Intendant der Königl. Schauspiele,  
 der Schloßhauptmann,  
 der Oberstallmeister,  
 der erste Oberjägermeister,  
 der zweite Oberschenk,  
 der zweite Oberjägermeister.

An diese großen Hofchargen reihen sich die Ehren-, Hof- und Erbämter in den Provinzen an, als

In Preußen:

ein Landeshofmeister (der von Auerzwald),  
 ein Obermarschall (der Graf von Dönhof),  
 ein Oberburggraf (der Graf von der Gröben),  
 ein Kanzler (unbesetzt).

In der Kurmark Brandenburg:

ein Erbkämmerer (die von Schwerin),  
 ein Erbmarschall (die von Putliz),  
 ein Erbtruchses (die von Grävenitz),  
 ein Erbhofmeister (die von Königsmark),

Die Erbküchenmeister-, Erbschenk- und Erbschatzmeister-  
 Ämter sind jetzt unbesetzt. Erbjaegermeister-Amt nicht  
 vergeben.

Im Fürstenthum Halberstadt:

ein Erbmarschall (die von Rössing).

In Thüringen:

ein Erbmarschall. Vacat. v. Marschall hat die Mitbe-  
 lehnschaft.



Im Fürstenthum Pommern:

in Vorpommern

ein Erbmarschall (die von Malzahn),  
die Erbkämmerer-, Erbküchenmeister- unbefetzt und Erbland-  
mundschenken-Amt ist eröffnet,

in Neu-Vorpommern und Rügen

ein Erbmarschall (die Fürst. Puttbus),

in Hinterpommern

ein Erbmarschall (die von Flemming).

Die übrigen Erbämter als Erbkämmerer, Erbküchenmeister,  
Erbmundschenke in Hinterpommern sind unbefetzt.

Im Herzogthum Schlesien:

ein Oberkämmerer (die von Malzahn),

ein Erbhofrichter und Erblandhofmeister (die v. Schaffgotsch),

ein Erb-Ober-Landjägermeister (die von Reichenbach),

ein General-Erblandpostmeister (die von Reichenbach),

ein Erblandmarschall (die von Sandrekky),

ein Erb-Oberlandbaudirector (die von Schlaberndorf).

Persönlich ist die Würde eines Ober-Land-Mundschenken dem  
Grafen Henkel-Donnersmark verliehen.

1. Die Kammerherren. Ihre Zahl ist unbestimmt,  
und nur einige unter ihnen, die im wirklichen Dienste bei Sr.  
Majestät oder einem Mitgliede der königl. Familie stehen, sind  
besoldet, bei allen übrigen ist es bloß eine ihnen durch die  
Gnade des Monarchen beigelegte Würde. 1828 waren noch  
10 von der Ernennung Friedrichs II. und 65 von der Fried-  
rich Wilhelms II. vorhanden, wozu noch 195 von der Er-  
nennung des jetzt regierenden Königs Majestät hinzukommen,  
so daß im Ganzen 280 Edelleute mit dieser Würde oder die-  
sem Titel bekleidet sind.

2. Das Hofmarschallamt, welches die sämtlichen  
Hausgeschäfte des Königs besorgt, hat seinen Geschäftsbe-  
reich in 7 Bureau's oder Abtheilungen vertheilt, und zwar  
besorgt das erste durch 2 Hofrätthe die allgemeinen Gegen-  
stände und solche, die nicht zum Ressort der 6 übrigen Ab-  
thei-



theilungen gehören; das zweite besorgt die Hofgarten-Angelegenheiten (wozu auch die Landbaumschule zu Potsdam gehört), unter der Leitung zweier Garten-Direktoren, die 13 Hofgärtner unter ihrer Aufsicht haben; das dritte, das Hofbauwesen, wird durch eine Hof-Baukommission besorgt, die aus einem Direktor, 2 Schloßbaumeistern und 2 Hof-Bauinspektoren besteht, die theils in Berlin, theils in Potsdam wohnen; das vierte, die Hof-Justizangelegenheiten durch 2 Assistenten; das fünfte, das Kassenwesen, durch einen Rendanten, einen Kassirer und 2 Buchhalter; das sechste, das Medicinalwesen, durch 4 Hof-Medici, 2 Hof-Wundärzte und 1 Hofzahnarzt; das siebente, die Kanzleisachen, durch einen Hof-Staatssekretair, einen Registrator, einen Sekretair und einen Journalisten. Unter dem Hofmarschallamte stehen die 6 Kammerdiener, die 2 Hoffouriere, die 6 Hofküchenbeamten, die 3 Beamten der Hofkellerei, der Hofkonditor, die 2 Aufseher der Silberkammer, der Lichtkammerrendant, die 4 Aufseherinnen und Aufseher der Weißzeugkammer, die 23 Königl. Kastellane, Inspektoren, Tapeziere, die Inspektoren der Gallerie, ferner die Hoflakaien, Hofjäger u. s. w.

3. Der Hof- oder Obermarstall. Unter dem Oberstallmeister stehen: 1. das Ober-Marstallamt mit 4 Beamten; 2. der Marstall in Berlin mit 2 Beamten; 3. die Reitbahn mit 3 Stallmeistern, einem Bereiter und 2 Beamten; 4. ein Königl. Stallmeister; 5. der Marstall in Potsdam mit 3 Stallmeistern und einem Rosarzt.

4. Die General-Intendantur der Königlichen Schauspiele, die über das Königl. Opernhaus zu Berlin, wie über die Schauspielhäuser zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg die Aufsicht führt. In ihrem Bureau sind 1. 10 Beamte angestellt, 5 davon besorgen das Kassenwesen, 16 andere sind als Regisseurs, Theater-Inspektoren, Theaterdichter, Bibliothekare u. s. w. angestellt; ferner 2. 20 Hoffchauspieler und 15 Hoffchauspielerinnen, 7 Hoffsänger und 7 Hoffsängerinnen, 2 Soufleurs im wirklichen Engagement; dazu kom-



men 3. ein Balletmeister, 10 Solotänzerinnen, 7 Solotänzer, 14 Figurantinnen und 16 Figuranten; 4. die Königl. Kapelle besteht im Jahre 1828 aus 97 Personen, es sind 1 General-Musikdirektor, 2 Kapellmeister, 1 Hofkompositeur, 3 Concertmeister, 11 erste Violinisten, 15 zweite Violinisten, 8 Bratschisten, 11 Violoncellisten, 7 Contrebassisten, 5 Flötisten, 5 Oboisten, 6 Clarinetisten, 4 Fagotisten, 8 Waldhornisten, 2 Harfenisten, 1 Klappflügelhornist, 3 Posaunisten, 3 Trompeter und 1 Pauker.

5. Das Hof-Jagd-Amt steht unter dem ersten Oberjägermeister und einem Oberforstmeister als Mitglied. Sieben Subaltern-Beamten sind dabei angestellt.

6. Die Hofstaaten der Prinzen und Prinzessinnen. Alle Prinzen des Königl. Hauses haben ihren besondern Hofstaat, der nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Verhältnisse geordnet ist, auch befinden sich noch eine Menge pensionirter Hofstaaten im Hoflager, welche bei besondern Gelegenheiten auch Dienste thun. (Der Prinz August hält als Besitzer großer Herrschaften eine besondere Domainenkammer, bei der ein Direktor, 4 Rätthe und 6 Subalternen angestellt sind).

7. Die Adjutantur Sr. Majestät des Königs. Sie besteht aus 2 General- und 8 Flügeladjutanten (4 von der Infanterie, 4 von der Kavallerie).

8. Das Geheime Kabinet Sr. Majestät des Königs. a. Für die Civil-Angelegenheiten: ein vortragender Geh. Kabinetstath (6 Beamten bei der Geh. Kabinetsexpedition). b. Für die Militair-Angelegenheiten: ein vortragender General-Adjutant (4 Beamten bei der Geheimen Kabinetsexpedition).

9. Die General-Ordenskommission. Sie besteht aus einem Präsidenten (dessen Stelle jetzt aber unbesetzt ist), 3 Mitgliedern und 6 Beamten der Geh. Expedition.

Preußen hat jetzt 8 verschiedene Orden und Ehrenzeichen. Der vornehmste aller dieser Orden ist und bleibt der vom schwarzen Adler; er ist eben so alt wie das Königreich, an



dessen Prinzen und erste Staatsbeamten er, als höchste Zierde, vertheilt wird. Friedrich I. stiftete ihn am Tage vor seiner Krönung, zu Königsberg. Die Ritter führen, wenn sie die Geburt nicht zu noch höhern Titeln berechtigt, das Prädikat Excellenz, und ihre Zahl war, die Mitglieder der Königl. Familie ungerechnet, zuerst nur auf 30 beschränkt. Ein großes blau emallirtes achteckiges Kreuz, an Form dem des Maltheserordens ähnlich, mit den Buchstaben F. R. in der Mitte und vier Adlern mit ausgebreiteten Flügeln in den Ecken, an einem orangefarbenen breiten Bande von der linken Schulter zur rechten getragen, ist das Ordenszeichen; zugleich tragen die Ritter auf der linken Brust einen auf das Kleid gestickten silbernen Stern, in dessen Mitte sich ein schwarzer fliegender Adler befindet, der in der einen Klaue einen Lorbeerkrantz, in der andern einen Donnerkeil hält; sein Wahlspruch ist *Suum cuique* und seine Ritter haben die militärischen Ehren zu verlangen, d. h. die Schildwachen präsentiren das Gewehr und die Wachen treten heraus, doch ohne das Gewehr aufzunehmen. Außer den Prinzen des Hauses waren es die Herzöge von Holstein und von Kurland, die Grafen v. Dönhof, v. Dohna, v. Wartenberg, v. Schwerin und Herr v. Wallenrodt, die zuerst von dem Stifter damit geschmückt wurden. Im Laufe des ersten Jahrhunderts seiner Stiftung haben 377 Fürsten, Feldherren und Staatsmänner denselben getragen. Mit dem hochherzigen Kaiser aller Rußen, Alexander I., sank der letzte Ritter von der Ernennung Friedrichs des Großen ins Grab. Von allen den Rittern, die ihn im vorigen Jahrhundert empfangen, lebt nur noch ein einziger, es ist der regierende Großherzog von Weimar, jetzt der älteste aller Ritter dieses hohen Ordens. Der jüngste Ordensritter im Monat September 1827 war der längere Zeit als Kaiserl. österreichische bevollmächtigte Minister am preussischen Hofe beglaubigt gewesene Graf Zichy v. Vasonkö. Im Anfange des Jahres 1805 waren 72 Ritter, aber im Anfang des Jahres 1825 belief sich ihre Anzahl auf 122; bis



zur Mitte des Jahres 1827 waren noch 4 hinzugekommen, unter denselben der Großfürst Alexander von Rußland, Enkelsohn Sr. Majestät des Königs.

Der rothe Adlerorden ist vom Markgrafen Georg Wilhelm von Baireuth 1734 gestiftet, 1759 und 1777 aber erneuert und verändert worden, und kam 1792 mit den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Baireuth an die Krone. Friedrich Wilhelm II. machte ihn mit einigen Veränderungen zum zweiten Orden seines Hauses, so daß die Ritter des schwarzen Adlerordens zugleich Ritter des rothen sind. 1810 wurde dieser Orden mit einer zweiten und dritten Klasse vermehrt. Die Ritter der ersten Klasse tragen den achteckigen dazu gehörigen Stern von Silber, in dessen Mitte der rothe Brandenburgische Adler mit dem Zollerschen Schilde auf der Brust, einen grünen Kranz in den Klauen und mit der Devise: Sincere et Constante auf der linken Brust, und das Ordenskreuz von weißer Emaille mit dem rothen Adler und den Buchstaben F. W. R. an einem handbreiten, mit einer schmalen Einfassung und daneben mit einem daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißgewässerten Bande, von der linken Schulter zur rechten. Die Ritter der zweiten Klasse tragen an einem etwas schmalern Bande ein etwas kleineres Kreuz um den Hals, und die der dritten Klasse ein dergleichen an einem noch schmalern Bande im Knopfloch. Eine besondere Auszeichnung ist die Hinzufügung der drei Blätter von goldenem Eichenlaub, so die Ritter der ersten Klasse erhalten, welche zuvor in der zweiten und dritten gewesen und die der zweiten, so vorher die dritte gehabt haben. Als dieser Orden an das Königshaus kam, zählte er 21 Ritter, welche die Markgrafen ernannt und der König bestätigt hatte. Friedrich Wilhelm II. ernannte 73 neue Ritter, und am Ende des vorigen Jahrhunderts zählte der Orden 121, aber 1805 waren deren nur 106; dagegen zählte er 1825 213 Ritter der ersten, 340 der zweiten und 725 der dritten Klasse. Vom 18. Januar 1826 bis zum 20. Januar 1827 kamen hinzu: 10 der



ersten, 22 der zweiten und 107 der dritten Klasse. Am 20. Januar 1828 wurden 4 der ersten, 10 der zweiten und 56 der dritten Klasse vertheilt.

Den Orden pour le Mérite stiftete Friedrich II. im Jahre 1740 für wohlverdiente Offiziere. Sein Ordenszeichen besteht in einem goldenen achtspeizigen Kreuz, in dessen Enden der Buchstabe F. mit einer Königl. Krone steht, in den Winkeln breiten vier goldene Adler ihre Flügel aus. Er wird an einem schwarzen Bande mit silberner Einfassung getragen. In den letzten Feldzügen ist dieser Orden an die Offiziere der preussischen Armee nur selten, und zwar mit Eichenlaub vertheilt worden, dagegen haben ihn viele Offiziere fremder Armeen erhalten. Im Jahre 1825 war die Zahl der in- und ausländischen Ritter 2202.

Der Johanniter-Orden ist seit dem 23. Mai 1812 ein preussischer Hausorden geworden. Im Jahre 1825 waren 665 Ritter desselben vorhanden; am 18. Januar 1826 wurden 23, am 23. Januar 17, am 18. Januar 1827 15 und am 20. Januar 1828 23 neue Ritter dieses Ordens ernannt.

Der Orden des eisernen Kreuzes wurde durch eine Urkunde vom 10. März 1813 gestiftet. Seine Bestimmung war: die unmittelbaren und mittelbaren Verdienste in den Feldzügen des großen Freiheitskampfes in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu belohnen. Er besteht aus Großkreuzen und zwei Klassen. Sein Ordenszeichen ist ein Kreuz von Gußeisen in Silber gefaßt, auf dessen Rückseite der Namenszug F. W. steht, und unter demselben sind drei Eichenblätter über der Zahl 1813 angebracht. Der im Kampfe selbst errungene wird am schwarzen Bande mit weißer Einfassung, der für Verdienste zur Beförderung des glücklichen Ausgangs desselben gestiftete aber am weißen Bande mit schwarzen Streifen getragen. Es sind vorhanden 2 Großkreuze: Seine Majestät der König von Schweden und der Feldmarschall Graf York, 563 Ritter erster Klasse, 8778 Ritter zweiter



Klasse; dieser Orden besitzt einen Ritter erster (der Minister von Humboldt) und 303 zweiter Klasse.

Das Militair-Ehrenzeichen besaßen im Jahre 1825 44 auswärtige Unteroffiziere und Soldaten.

Das allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse. Das der ersten Klasse wird statt der goldenen Verdienstmedaille, die 1806 gestiftet wurde, vertheilt. Es wird am Bande des rothen Adlerordens getragen, und seine Dekoration ist ein silbernes Kreuz mit der Inschrift: „Verdienst um den Staat“, und der Namenszug des Königs. 1825 waren 379 Inhaber dieses Ehrenzeichens. Die Inhaber der zweiten Klasse tragen an demselben Bande wie der ersten eine silberne Denkmünze; ihrer waren im Jahre 1825 319. Am 20. Januar 1828 wurden wieder 43 Ehrenzeichen erster und 40 zweiter Klasse vertheilt. Noch gehören zu den Ehrenzeichen die Denkmünzen, welche die Krieger aus den Jahren 1813 — 15 besitzen. An Gelehrte und Künstler werden auch zur Belohnung und Aufmunterung goldene und silberne Medaillen, die jedoch nicht getragen werden, vertheilt.

Der Luiseu-Orden, gestiftet am 3. August 1814 für die Frauen und Jungfrauen, welche durch Krankenpflege und Sorgfalt für die verwundeten oder erkrankten Krieger sich in den Jahren 1813 und 1814 Verdienste um das Vaterland erworben. Die Dekoration ist ein goldenes himmelblau emailirtes Kreuz, in dessen Mitte der Buchstabe L, umgeben von einem Sternenkranz, steht; es wird an einem weiß und schwarzen Bande mit einer Schleife auf der linken Brust getragen. 200 Damen besitzen diesen Orden, der sein eigenes Kapitel hat, das aus einer Vorsteherin, 4 Mitgliedern, einem Geschäftsführer und einem Ordenssekretair besteht.

### 3. Die Stände des Landes

theilen sich in erbliche und persönliche. Die letztern sind der Civil-, Militair- und Geistliche Stand. Die erstern aber sind:



I. Der Adel. Derselbe wird auf dreifache Weise erlangt, durch Abstammung, Adoption oder Ernennung vom Landesfürsten, und ist also entweder Geburts- oder Schriftadel. Er zerfällt in den hohen und niedern Adel; zu dem ersten gehören in Hinsicht ihrer Besitzthümer:

a. die ehemals reichsfreien und unmittelbaren, jetzt aber mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, deren Auszeichnungen und Rechte durch eine Verordnung vom 21. Juni 1815 bestimmt worden sind, es waren: der Großherzog von Hessen (wegen Broich-Styrum), der Herzog von Ahremberg, der Herzog von Croi, der Herzog von Loos-Cooswaren, der Fürst zu Hohensolms, der Fürst Salm-Salm, der Fürst Salm-Horstmar, der Fürst Salm-Ryrburg, der Fürst von Neuwied, der Fürst Wied-Runkel, der Fürst von Wittgenstein, der Fürst Bernburg, der Fürst von Raunitz (ist durch Verkauf seiner Herrschaft Mittberg an Hessen ausgeschieden), der Fürst von Hatzfeld, der Fürst von Bentheim-Steinfurt, der Graf Bentheim-Tecklenburg, der Graf von Stollberg-Wernigerode, der Graf Walmoden, der Freiherr von Böttelberg, der Freiherr von Grote.

b. Sächsische Regressherren: der Herzog von Anhalt-Deffau wegen Walkernienburg, die Grafen von Stollberg, der jüngern Linie zu Stollberg und Rosla.

c. Die Besitzer der schlesischen Freien- und Minderstandesherrschaften, als: der Herzog von Braunschweig-Deß, der Fürst Lichtenstein wegen Leobschütz, preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, die Herzogin von Sagan, der Fürstbischof, der Fürst Hatzfeld, der Prinz Biron-Wartenberg, der Fürst Carolath, der Graf Henkel-Donnersmark, der Graf Hochberg wegen Neuschloß, der Graf Reichenbach-Goschütz, der Graf Strachwitz, der Graf Schafgotsch (seit 1827), die Baronin v. Troschke, der Freiherr v. Reichmann.

d. Die Besitzer der Standesherrschaften in der Lausitz: der Graf Einsiedel, der Graf Solms, der Graf zu Linar



der Graf Brühl, der Graf Schöneich, der Graf Schulenburg, die Gräfin v. Horst, der Freiherr v. Houwald. Zum niedern Adel gehören gegen 20,000 Familien. Noch bestehen viele Majorate, Seniorate und Fideikomnisse, zum Theil aus mehreren Städten, Dörfern, Meierhöfen und Schlössern bestehend, der größte Theil des Besizes der Adelligen ist aber Allodium.

2. Der Bürgerstand begreift alle Bewohner der Städte, die nicht adelig sind. Aller Unterschied zwischen den Bürgern unter sich ist seit 1808 ganz aufgehoben. In demselben Jahre erschien eine besondere Städte-Ordnung, nach welcher sich die Städte allein durch ihre Größe unterschieden, die Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit dagegen ist ganz aufgehoben. Jede Stadt wählt ihren Magistrat und ihre Repräsentanten oder Stadtverordneten, deren große Städte 60 — 100, mittlere 36 — 60, kleinere 24 — 36 haben. Der gewählte Magistrat erhält seine Bestätigung durch die Regierung; nur der Bürgermeister und einige andere Beamte desselben sind besoldet, die übrigen Posten sind Ehrenstellen. Die Bürgerschaft ist in Bezirke getheilt, deren jeder seinen Vorsteher hat. Man kann annehmen, daß die zu diesem Stande gehörigen Personen fast ein Viertel des Ganzen oder 3,100,000 Seelen ausmachen.

3. Der Bauernstand oder die nicht zu dem Adel oder einem persönlichen Stande gehörigen Bewohner des platten Landes, besonders die, so sich mit der Landwirthschaft befassen, als: die Besizer der Bauerngüter, die Hüfner, Anspanner, Meier, Vollspanner, Vollmeier, Halbmeier, Halbspanner, Halbhüfner, Viertelbauern, Kossäthen, Frei- und Hofgärtner, Lastbauern, Häusler, Büdner, Hausleute, Inlieger, Ausgedingter, Kolonisten u. s. w. Durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Ablösung der Dienste, Prästationen und anderer Verhältnisse sind mannigfaltige Veränderungen in diesem Stande herbeigeführt worden, der fast zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung umfaßt oder gegen 8,000,000 Seelen zählt.

4. Der dienende Stand oder das Gesinde und



seine Verhältnisse haben sich sehr verändert. Die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 beziehen sich auf diese Veränderungen. Man schlägt die Zahl des männlichen Gesindes auf 600,000, des weiblichen auf mehr als 500,000 an, dieser ganze Stand umfaßte also über 1,100,000 Seelen.

## XI. Staats-Verwaltungs-Tableau.

Der Staatsrath, die höchste berathende Behörde der Monarchie. Er besteht schon seit langen Zeiten, nur unter verschiedenen Verhältnissen. Jetzt gehören die Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Maassregeln, und alle zu seinem Gutachten vom Monarchen ihm überwiesenen Gegenstände zu seinem Wirkungskreise. Seine Mitglieder sind die Prinzen des Königlichen Hauses nach erlangter Volljährigkeit, die höchsten, durch ihre Stellung dazu berufenen Staatsbeamten, als: die Staatsminister, kommandirenden Generale, die Oberpräsidenten u. s. w., ferner die Staatsdiener, denen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme in dieser hohen Versammlung gegeben hat. Sie hat einen Präsidenten und zerfällt nach dem Geschäftsbereiche in 7 verschiedene Abtheilungen, als:

- a. die der auswärtigen Angelegenheiten;
- b. die des Kriegswesens;
- c. die der Justiz;
- d. die der Finanzen;
- e. für die Angelegenheiten des Innern und der Polizei;
- f. für die Handels-Angelegenheiten und
- g. für den Kultus und die Erziehung.

Es zählte der Staatsrath 1827 57 Mitglieder ohne die Prinzen; während in den letzten Jahren die Staatsminister v. Kirchheim und v. Bülow, die Staatsräthe v. Rhediger und Daniels mit Tode abgegangen sind, traten die Minister